

Wegleitung betreffend den Antrag auf Zulassung zur Prüfung für Wirtschaftsprüfer (Zulassungsprüfung)

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Antragsteller im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Ein Antragsteller wird zur Prüfung für Wirtschaftsprüfer (Zulassungsprüfung) zugelassen, wenn er die in Art. 4 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Verordnung über die Zulassungsprüfung für Wirtschaftsprüfer (Prüfungsreglement) findet entsprechend Anwendung.

Die Gebühr für die Prüfung für Wirtschaftsprüfer (Zulassungsprüfung) beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 4 Bst. a CHF 1'000.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA bestätigt den Eingang der Antragsunterlagen. Der Antrag wird raschmöglichst bearbeitet.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann der Antragsteller nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA den Antragsteller über ihren Entscheid per einfacher schriftlicher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt dem Antragsteller den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Antragsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

3. Einzureichende Unterlagen¹

- schriftliches Gesuch an die FMA mit einem hinreichend bestimmten Antrag („Antrag auf Zulassung zur Prüfung für Wirtschaftsprüfer (Zulassungsprüfung)“);
- aktueller Lebenslauf;
- Bescheinigung der Konkursfreiheit²;
- Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und/oder Exekutionsverfahren⁸;
- Strafregisterbescheinigung²;

- Persönliche Erklärung betreffend hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren⁸;
- Persönliche Erklärung betreffend berufsständische Disziplinarverfahren⁸;
- Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises der zuständigen Behörde im Heimatstaat³;
- Kopie eines Ausbildungsnachweises gemäss Art. 2 WPRG⁴;
- Kopie eines Nachweises einer praktischen Betätigung gemäss Art. 3 WPRG⁵;
- Bestimmung des Wahlfachs für die schriftliche Prüfung gemäss Art. 5 Abs. 1 WPRG⁶;
- Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr⁷;
- Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung (optional)⁸.

4. Erläuterungen

¹ Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

² Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

³ Gemäss Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 1b Abs. 2 Bst. c WPRG muss der Antragsteller das liechtensteinische Landesbürgerrecht, das Staatsbürgerrecht eines EWRA-Vertragsstaats oder der Schweiz besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein.

⁴ Als Ausbildungsnachweis gemäss Art. 2 WPRG gelten Diplome für Wirtschaftsprüfer, die auf der Grundlage der Richtlinie 2006/43/EG von den EWRA-Vertragsstaaten erteilt werden. Das Diplom als eidgenössisch diplomierter Wirtschaftsprüfer ist den oben genannten Diplomen gleichwertig.

Die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen steht auf unserer Homepage www.fma-li.li zum Download bereit.

⁵ Die zur Ausübung des Berufs eines Wirtschaftsprüfers erforderliche praktische Betätigung hat gemäss Art. 3 WPRG in einer diesen Beruf abdeckenden hauptberuflichen Tätigkeit bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft zu bestehen. Sie kann auch bei einem Betrieb mit entsprechender Revisionsabteilung erfolgen.

Die praktische Betätigung hat drei Jahre zu dauern. Davon müssen mindestens zwei Drittel bei einem gemäss der Richtlinie 2006/43/EG zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder einer entsprechend zugelassenen Revisionsgesellschaft oder bei einem von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsexperten absolviert werden.

⁶ Die schriftliche Prüfung umfasst gemäss Art. 5 WPRG eine Arbeit aus dem Bereich der Revision und des Gesellschaftsrechts sowie eine Arbeit aus den Bereichen des Steuerrechts und Abgabenrechts oder des Gesellschaftsrechts und Sachenrechts.

Der Kandidat kann somit zwischen folgenden zwei Wahlfächern wählen:

- Steuerrecht und Abgabenrecht, oder;
- Gesellschaftsrecht und Sachenrecht.

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist neben dem Fachbereich, der nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer.

⁷ Die Gebühr für die Prüfung für Wirtschaftsprüfer (Zulassungsprüfung) beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 FMAG Abschnitt I Ziff. 4 Bst. a CHF 1'000.00. Der Betrag von CHF 1'000.00 ist auf das Konto Nr. 219.755.92 bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, 9490 Vaduz, lautend auf FMA-

Finanzmarktaufsicht, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, unter Angabe des Verwendungszwecks „39300/902404“ zu bezahlen.

⁸ Für die Erklärungen bitten wir Sie, die auf unserer Homepage www.fma-li.li zum Download bereit stehenden Formulare zu verwenden.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Januar 2014